

**„Wer sich politisch zum
Minijob bekennt, muss ihn
auch bezahlbar halten.“**

DEHOGA-Präsident Guido Zöllick



© DEHOGA Bundesverband

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Donnerstag hat die NGG eine sehr groß angekündigte Pressekonferenz abgehalten. Sie hat eine „Studie“ zur Preisentwicklung im Gastgewerbe präsentiert, unter dem Motto „Mehrwertsteuergeschenk verpufft, Beschäftigte am Limit“. Uns hat dies schon etwas fassungslos gemacht, nicht weil die NGG die Interessen ihrer Mitglieder vertritt und auch mögliche Forderungen platziert, sondern wie unser Tarif- und Sozialpartner die Sachverhalte verdreht und eine eigene Geschichte aufbaut.

Unrichtig war schon mal der Einstieg in die Pressekonferenz, nämlich dass die Bundesregierung die Mehrwertsteuersenkung, im Übrigen nur auf Speisen, die Gäste entlasten und die Preise sinken sollten.

Ein Blick in die Gesetzesbegründung und eine kurze Erinnerung an die seinerzeitige Diskussion, nämlich die steuerliche Gleichbehandlung von Lebensmitteln und die Entlastung der Betriebe vor dem massiven Kostendruck, waren die Gründe.

Wie in diesem Zusammenhang von „Staatlicher Unterstützung“ gesprochen werden kann, bleibt das Geheimnis der NGG.

Warum nunmehr die NGG sich zum Anwalt der Verbraucher machen will, erschließt sich uns ebenso wenig, wie die Tatsache der Wahrnehmung der aktuellen Situation in unserer Branche.

Die Energie, die Lebensmittel, der Mindestlohn, die Sozialabgaben usw. sind extrem gestiegen und müssen zweifelsohne in der Kalkulation über den Preis Berücksichtigung finden, wenn ein Unternehmen am Markt bestehen will.

Wer nicht rechnet, mit dem ist bald nicht mehr zu rechnen!

Im Gastgewerbe spüren wir leider auch die Zurückhaltung der Gäste, weil auch diese von massiven Preissteigerungen betroffen sind. Eine Studie, wenn diese den Anspruch haben will, sollte, ein wenig jedenfalls objektiv sein. Da müsste eigentlich auch die Umsatzentwicklung im Gastgewerbe Berücksichtigung finden, denn unsere Umsätze liegen immer noch nicht auf dem Vor-Corona-Niveau, aber die Kosten sind entsprechend gestiegen.

Ach ja und die Forderung der NGG nach höheren Löhnen müssen wir ja auch ins Feld führen. Im Thüringer Gastgewerbe sind diese in den letzten fünf Jahren um über 39 Prozent gestiegen.

Wenn die Ergebnisse der Preisentwicklung von Oktober 2025 bis März 2026 der Erhebung, bezüglich der erfassten Gerichte, welche diese auch immer wo waren, stimmen, sind im Thüringer Gastgewerbe die Preise bei 94,4 Prozent stabil geblieben und bei 5,5 Prozent gestiegen. Dies ist der klare Beweis dafür, dass die Mehrwertsteuersenkung zur Dämpfung der Preissteigerung und damit zur Sicherung der Betriebe und Arbeitsplätze geführt hat.

Weitere Themen der Woche haben wir in diesem Newsletter zusammengestellt und freuen uns, wie immer über Ihr Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen

DEHOGA stellt NGG-Aussagen klar



Die 7-Prozent-Mehrwertsteuer war kein staatliches Preissenkungsprogramm. In der Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nummer 15 des geänderten Umsatzsteuergesetzes heißt es auch eindeutig, dass es bei der Mehrwertsteuersenkung nicht um Preissenkung für die Verbraucher geht, sondern um die wirtschaftliche Unterstützung der Branche und die Aufhebung von Wettbewerbsverzerrungen.

Dazu der Beitrag im [MDR Thüringen Journal](#) mit unserem Präsidenten Mark A. Kühnelt.



DEHOGA Umfrage zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und zum Mindestlohn

Wie ist die aktuelle wirtschaftliche Situation in Ihrem Betrieb? Und welche Auswirkungen hat die Erhöhung des Mindestlohns? Bitte nehmen Sie sich kurz Zeit und teilen Sie Ihre Erfahrungen und Erwartungen für das 4. Quartal mit.

Ihre Antworten helfen Ihrem DEHOGA, die Anliegen der Gastronomie und Hotellerie gegenüber Politik und Öffentlichkeit fundiert zu vertreten.

[Hier geht es zur Umfrage....](#)

Wann liegt ein Minijob vor? So funktioniert die Beurteilung

Die Minijob-Zentrale hat Informationen für Arbeitgeber zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Minijobs veröffentlicht:

Ob Vollzeit, Teilzeit oder Minijob: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen jede Beschäftigung zu Beginn richtig einordnen und eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen. Dabei prüfen sie, ob Sozialversicherungspflicht besteht. Dieser Artikel erklärt die wichtigsten Schritte und zeigt, wie der Personalfragebogen dabei helfen kann.

[weiterlesen...](#)

Gaststättengesetz: Ausschank alkoholfreier Getränke

Aus gegebener Veranlassung möchten wir auf eine Regelung des Thüringer Gaststättengesetzes hinweisen und zwar auf Paragraph 8 Abs. 3.

Danach sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. (...)

Diese Regelung ist nicht neu. Sie war bereits in dem bis November 2008 in Thüringen geltenden Gaststättengesetz enthalten und soll insbesondere dem Jugendschutz dienen. Für jugendliche Gäste ist die Preisgestaltung ein wesentliches Kriterium, um sie vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen. Daher wurde diese Vorschrift seinerzeit auch in das Thüringer Gaststättengesetz aufgenommen. Die Einhaltung dieser Regelung kontrolliert das zuständige Ordnungsamt.

Dessen Beauftragte waren neulich bei einem Mitgliedsbetrieb in den Abendstunden vor Ort.

Die Preisauszeichnung der alkoholischen Getränke in der Getränkekarte wurde geprüft.

Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass das günstigste alkoholfreie Getränk laut Preisverzeichnis (hier. Wasser) etwas teurer als das billigste alkoholische Getränk (hier: Bier) war.

Obgleich es sich vorliegend nur um eine geringfügige Abweichung handelte, bleibt es doch ein Regelungsverstoß, der als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Sie kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Praxistipp:

Die alkoholfreien Getränke sollten zum Angebot der Gaststätte passen. Das Angebot von Krautsäften könnte kritisch sein, aromatisierte kalte Teegetränke eher nicht.



Land legt „Tourismusstrategie Thüringen 2035“ vor

Drei Markenstärken sollen touristisches Profil schärfen / Konkrete Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern / Messbare Ziele bis 2035

Thüringen hat die Leitlinien für die Tourismuspolitik bis 2035 festgelegt: Dazu hat Wirtschaftsministerin Colette Boos-John heute die neue Thüringer Tourismusstrategie vorgestellt. Zuvor hatte sich auch das Kabinett in seiner heutigen Sitzung mit der Strategie befasst. Das Papier schreibt die bisherige Tourismusstrategie fort und setzt den Rahmen für die Entwicklung des Reiselandes Thüringen in den kommenden zehn Jahren.

[Zur Pressemeldung](#)

Unternehmen sollen künftig Kartenzahlung anbieten müssen: DEHOGA fordert Übergangsregelungen und faire Gebühren

Unternehmen sollen künftig neben Bargeld auch mindestens eine digitale Bezahlungsmöglichkeit anbieten müssen. Das sieht ein Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums vor. Damit soll ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von Union und SPD umgesetzt werden. Um welches digitale Bezahlverfahren es sich handelt, sollen die Unternehmen selbst entscheiden können.

Für uns als DEHOGA ist klar: Digitale Zahlungsmöglichkeiten sind heute längst Standard. Eine verpflichtende digitale Zahlungsoption darf aber nicht zur Kostenfalle für unsere Betriebe werden. Und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen brauchen ausreichende Übergangsregelungen.

Mit folgendem Statement hat sich DEHOGA-Hauptgeschäftsführerin Jana Schimke in die mediale Diskussion der Pläne eingebracht:

„Digitale Zahlungsmöglichkeiten sind heute längst Standard. Kunden und Gäste setzen sie voraus. Laut aktuellen Untersuchungen bieten mehr als 90 Prozent unserer Betriebe bargeldloses Bezahlen an. Tendenz steigend. Der DEHOGA spricht sich für praxisnahe, unbürokratische und an der Nachfrage der Gäste orientierte Rahmenbedingungen aus. Es ist zunächst gut und richtig, dass Bargeld als gängige Zahlungsform erhalten bleiben soll. Wenn der Gesetzgeber Betriebe aber zur Akzeptanz einer digitalen Zahlungsoption verpflichtet, darf diese nicht zur Kostenfalle für die Betriebe werden. Derzeit bemessen sich Transaktionsgebühren prozentual an der Höhe des Zahlungsbetrags, das ist aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar. Voraussetzung sind deshalb faire, transparente und dauerhaft kalkulierbare Transaktionsgebühren.

Das genannte Ziel einer Umsetzung bereits im Jahr 2027 ist zudem sehr ambitioniert. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe brauchen ausreichende Übergangsregelungen für die Umstellung. Ebenso erforderlich sind ein flächendeckender Ausbau der digitalen Infrastruktur, eine wirksame Bekämpfung von Cyberkriminalität sowie die Förderung europäischer Zahlungslösungen.“

Neue Leitfäden: Nachhaltigkeit kommunizieren

Ab dem 27. September 2026 gelten neue Vorgaben für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen. Die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie („Empowering Consumers for the Green Transition“) in deutsches Recht bringt wichtige Änderungen für die Kommunikation im Tourismus mit sich. Was ändert sich bei der Verwendung von bestimmten Begriffen, Siegeln oder Vergleichen? Gemeinsam mit TOURISMLawyers hat der DTV zwei Leitfäden für touristische Unternehmen und Destinationsmanagementorganisationen entwickelt. Sie zeigen anhand konkreter Beispiele, was künftig nicht mehr geht – und was weiterhin möglich ist.

» Leitfaden für touristische Unternehmen

» Leitfaden für Destinationsmanagementorganisationen

Veranstaltungstipp:

„Fachkräfte dringend gesucht – und dann allein gelassen?“ - Netzwerkabend am 1. Oktober in Erfurt

Internationale Fachkräfte und Auszubildende sind für Unternehmen eine wichtige Antwort auf den Fachkräftemangel. Doch wie gelingt eine langfristige Zusammenarbeit?

- Warum Ankommen und Bleiben zwei verschiedene Dinge sind.
- Wir brauchen sie – jedoch sind wir auch gut vorbereitet?
- Internationale Fachkräfte in der Realität des Berufsalltages in Deutschland?

Genau diesen und weiteren Themen widmen sich die DAK-Gesundheit und der BVMW Thüringen in einem gemeinsamen Netzwerkabend am 1. Oktober von 16 bis 20 Uhr in der IHK Erfurt.

Agenda:

16.00 Uhr Come together

17.00 Uhr Begrüßung

17.10 Uhr Impulsvortrag

17.30 Uhr Paneltalk

Maximilian Fulsche, Bystronic Maschinenbau GmbH

Franziska Baum, DEHOGA Thüringen

Irena Michel, Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit Thüringen Mitte

Anastasia Sergan-Waßmann, Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Erfurt

Grit Hartwig, Pflege mit Herz Gera

Andre Krüger, NextMittelstand GmbH (internationale Fachkräftegewinnung)

18.30 Uhr Connect & Talk an Thementischen

19.30 Uhr Ausklang & Netzwerken

Details und den Anmeldelink finden Sie [hier](#).

Immer wieder 72 Stunden !!!

Gefahrenabwehr:

In schwierigen Zeiten wie diesen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedrohungslage ist es jedem Verantwortlichen gestattet angemessene Maßnahmen zur Sicherheit zu ergreifen. Dies führt dann im Einzelfall auch dazu, dass Persönlichkeitsrechte hinter Sicherheitsinteressen zurückstehen müssen, soweit es um die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten geht. So beispielsweise in Schwimmbädern. Aufgrund der schwierigen Lage in Berliner Schwimmbädern in diesem Sommer hatten die Betreiber flächendeckende Ausweiskontrollen eingeführt und die Videoüberwachung ausgeweitet. Zu Recht so die Berliner Richter; dabei werden die Aufnahmen maximal 72 Stunden gespeichert. Wichtig ist dabei auch den Betroffenen dies verständlich zu kommunizieren.

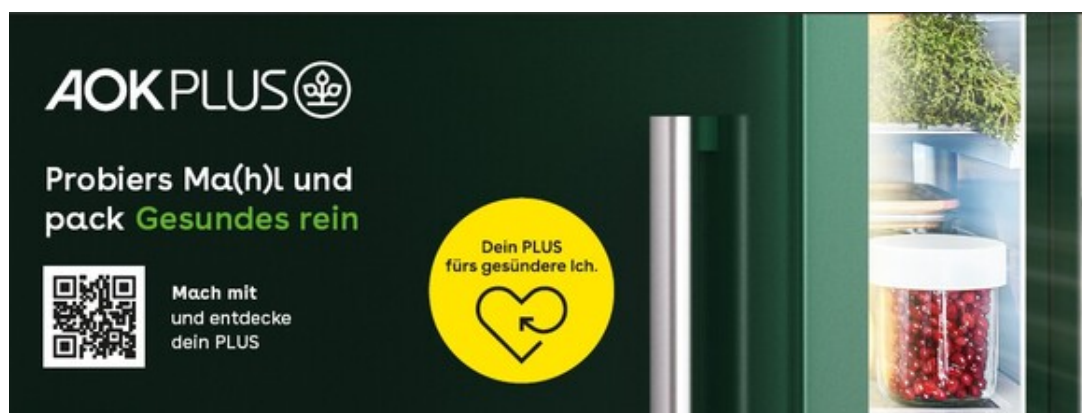
Datenpanne:

72 Stunden – das betrifft nicht nur die Speicherzeit von Aufnahmen, sondern auch die Frist zur Meldung von Datenpannen (Art. 33 DSGVO). Besteht Kenntnis von einer Datenpanne so bleiben 72 Stunden zur Meldung beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Erfurt. Eine Meldepflicht besteht immer dann, wenn es um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen geht.

Typische Beispiele :

- Senden einer E-Mail an die falsche Adresse
- Verlust von Datenträgern und Schriftstücken mit personenbezogenen Daten
- Hackerangriff/Pishing

Liegt ein solcher oder ähnlicher Sachverhalt vor ist zunächst zu prüfen, ob es sich wirklich um eine meldepflichtige Datenpanne handelt. Wenn ja müssen Sachverhalt und Ursache geschildert werden. Dazu braucht es Angaben wie dies zukünftig verhindert werden soll. Und es ist zu klären, ob und wie die Betroffenen unterrichtet werden müssen und sollen. Eine Datenpanne fordert also schnelles und gründliches Handeln. Sowohl durch den Datenschutzbeauftragten, soweit vorhanden und die Verantwortlichen im Unternehmen. Denn diese haften gegebenenfalls auf Schadensersatz.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)